

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 11 –Barbarastraße/Friedensstraße–
2. Änderung
hier: Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Sevelen Nr. 11 –Barbarastraße/Friedensstraße- wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert. Es ist beabsichtigt, die gestalterische Festsetzung "Außengestaltung weitgehend Ziegelsteinverblendmauerwerk" zu streichen. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der Überwachung nach § 4c BauGB und der Umwelterklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Gleichzeitig wird die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Teil der Ortslage Sevelen in der Gemarkung Sevelen, Flur 10.

Es wird begrenzt im Norden durch die Landstraße 287 (Hoerstgener Straße), im Osten durch die Straße Saversdyck, im Süden durch die auf der Südseite der Friedensstraße gelegenen Grundstücke und im Westen durch die westliche Seite der Grundstücke Gemarkung Sevelen, Flur 10, Flurstücke 907 u. 387.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist, die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Sevelen Nr. 11 –Barbarastraße/Friedensstraße- gestalterische Festsetzung "Außengestaltung weitgehend Ziegelsteinverblendmauerwerk" zu streichen. Der Bereich ist geprägt durch einen älteren Baubestand. Aufgrund dieser Situation ist durch einen Eigentümer beabsichtigt, das Wohngebäude nachträglich mit einem Wärmeverbunddämmsystem mit einer geputzten Außenwandfläche zu isolieren, um damit Energie einzusparen. Diese Absicht kann in dieser Form nicht umgesetzt werden, da die gestalterische Festsetzung dieser Art der Wärmedämmung entgegensteht. Daher wird diese Festsetzung gestrichen, insbesondere im Hinblick auf den CO²-Ausstoß, der durch nachträgliche Dämmmaßnahmen reduziert werden kann.

Der Planentwurf nebst Begründung liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom 23.02.2015 bis einschließlich 27.03.2015 bei der Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 112 und 113, an den Tagen von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

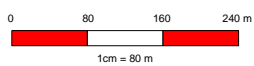
Zu dieser amtlichen Bekanntmachung gehören eine verkleinerte Darstellung des zu ändernden Bebauungsplanbereiches sowie ein Übersichtsplan.

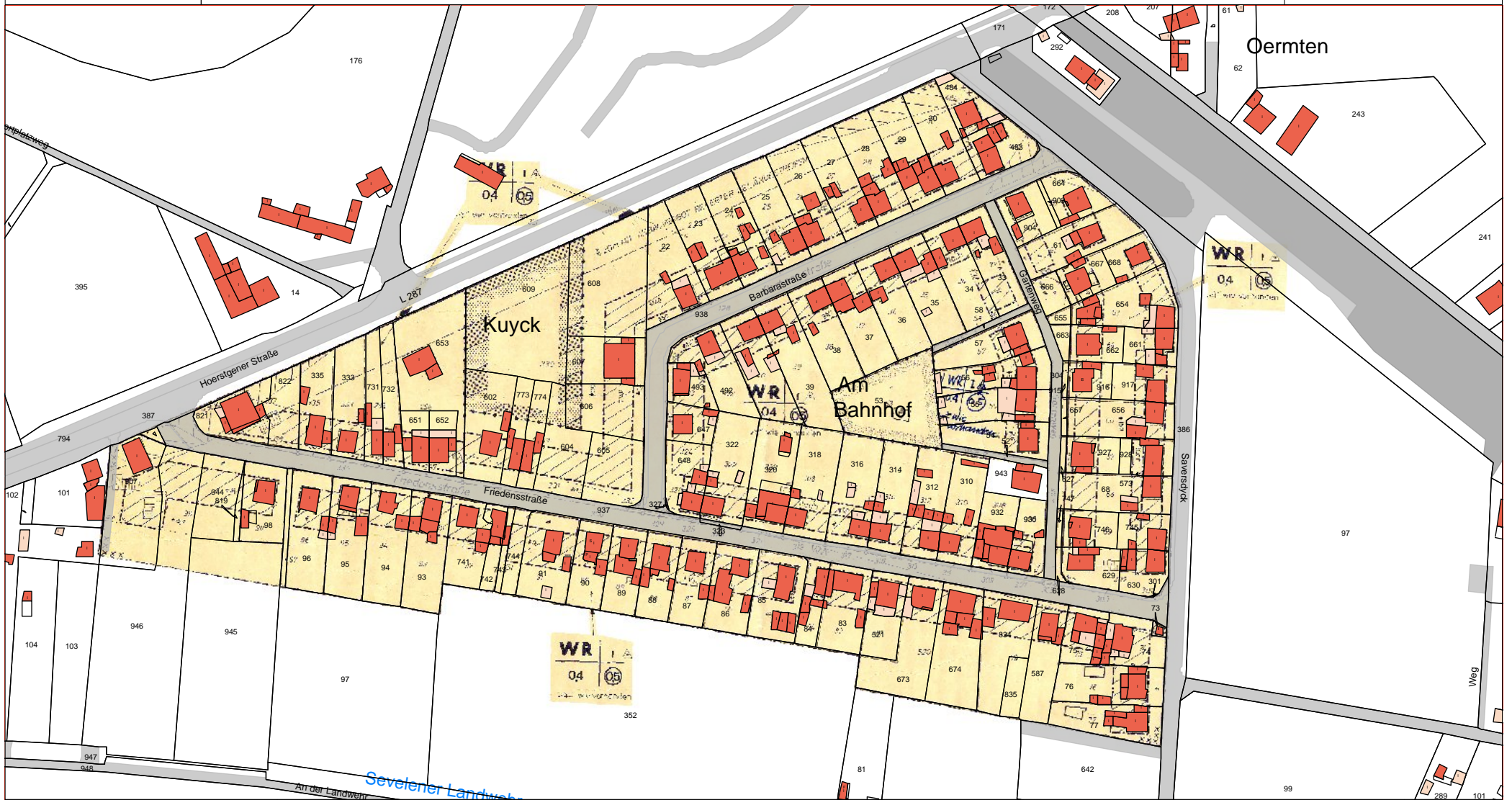
Issum, 05.02.2015
Der Bürgermeister

Kawaters



M 1 : 8000





M 1 : 2500

